BayWeinRAV: § 14 Kontrollverfahren für Weine mit geschützter geografischer Angabe(zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 des Weingesetzes)

§ 14 Kontrollverfahren für Weine mit geschützter geografischer Angabe (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 des Weingesetzes)

Weine mit geschützter geografischer Angabe werden stichprobenartig einer sensorischen Kontrolle auf Fehlerfreiheit sowie einer analytischen Kontrolle unterzogen.